



Stadtverwaltung Dommitzsch  
Markt 1  
04880 Dommitzsch

seit 1908 aktiv für  
Naturschutz · Denkmalpflege ·  
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13  
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

per E-Mail an:  
rathaus@stadt-dommitzsch.de;  
post@ibs-eilenburg.de

Unser AZ: zu\_14568\_JS  
Bearbeiterin: Juliane Schaefer  
Ihr AZ:  
Ihr Schreiben vom: 30.10.2024

16.12.2024

### **Stellungnahme zum B-Plan Wohnbebauung „Am Weinberg“ im OT Neiden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am genannten Vorhaben und die Übersendung der Unterlagen.

Die Gemeinde Elsnig möchte im bauordnungsrechtlichen Außenbereich des Ortsteils Neiden Baurecht für fünf Einfamilienhäuser schaffen. Bei dem Plangebiet handelt es sich im nördlichen Teil um überwiegend kleingärtnerisch genutzte Flächen mit vielfältigem und überwiegend relativ dichtem Gehölzbestand und im südlichen Teil um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

**Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen ab:**

1. Wir halten die Berücksichtigung der Betroffenheit geschützter Arten für nicht ausreichend. Nach dem Urteil c 98/03 EuGH vom 10.01. 2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist für alle Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für streng und besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Arten der Vogelschutzrichtlinie und Rote-Liste-Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit in ihren Lebensräumen erforderlich. Nach nationalem Recht werden die Anordnungen des Artenschutzes durch den § 44 Abs. 1 BNatSchG definiert. Aus den vorgelegten Berichten zur Umwelt, zum Artenschutz und der NATURA-2000-Verträglichkeitsvorprüfung geht hervor, dass lediglich eine Ortsbegehung am 01.08.2024, d. h. außerhalb der Reproduktionszeit der meisten Arten, vorgenommen wurde. Des Weiteren ist die Qualifikation der Planverfasserin infrage zu stellen: Die Aussage, dass Anfang August kein brutanzeigendes Verhalten der Avifauna festgestellt wurde, lässt nicht auf die notwendige Expertise für eine fachgerechte Begehung und Begutachtung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 rückschließen. Fachlich richtig und anerkannt wäre bei der vorliegenden Biotopausstattung speziell im Norden des Plangebietes die Anwendung der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ \*, d. h. mindestens fünf Begehungen im Zeitraum März bis Juli.

2. Nach der uns zur Verfügung gestellten Version des Bebauungsplanes ist das Zutreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 Art. 1 BNatSchG nicht auszuschließen und das Vorhaben daher nicht rechtsicher genehmigungsfähig.
3. Die Planungsträgerin wird aufgefordert, einen Plan der Gehölzbestände mit Markierung der während der Baumaßnahmen zu schützenden und der im Vorfeld zu fällenden Gehölze zu erstellen sowie konkret darauf basierende Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Bäume sind dazu individuell mit Stammdurchmesser und Art dazustellen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Höhlenbäume nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG geschützt sind.
4. Mit Bezug auf Punkt 4 ist zu erwähnen, dass bei Vernichtung von Brutplätzen in Gehölzen und Gebüsch das Aufhängen von Nistkästen für (Halb-)Höhlenbrüter kein naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlich legitimer Ersatz ist. Werden Bäume und Sträucher bzw. Gebüsche entfernt, so ist im Vorfeld eine Ersatzmaßnahme herzustellen, mit der gewährleistet wird, dass die betroffenen gebüsch- und baumbrütenden Populationen im direkten Umfeld adäquate und ungestörte Brut- und Aufzuchtmöglichkeiten für ihre Jungen finden. Diese sind nicht im Anschluss an die Baumaßnahme umzusetzen, sondern bereits im Vorfeld als CEF-Maßnahme, um ohne zeitliche Unterbrechung den Erhalt der bestehenden Populationen zu gewährleisten.
5. Die im Artenschutzfachbericht auf S. 16 dargestellten Vergrämungsmaßnahmen stellen nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 einen Verbotstatbestand dar. Für derartige Maßnahmen ist im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen.

Bitte beteiligen Sie uns erneut bei Fortführung des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer  
Geschäftsführerin

\* Quellenangabe:

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell (2005).